



Beschlussvorlage Federführend: FD 4.2 Soziale Sicherung	Vorlage-Nr: VO/2018/651 Status: öffentlich Datum: 28.09.2018 Ansprechpartner/in: Radant, Uwe Bearbeiter/in: Radant, Uwe	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölftes Sozialgesetzbuch		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt von der beabsichtigten Verlängerung der Kreisverordnung über die Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) gemäß § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung Kenntnis.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Durch die am 01.01.2013 in Kraft getretene Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Regelung der Anhebung der Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung führt das Land Schleswig-Holstein die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Geldleistungen) ab 01.01.2013 im Auftrag des Bundes aus.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 31.05.2013 hat das Land u.a. rückwirkend ab 01.01.2013 neue Regelungen zur Zuständigkeit und Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte für die Aufgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung getroffen. Danach nehmen sie die Aufgaben der Sozialhilfe zur Erfüllung nach Weisung wahr, soweit Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII zu gewähren sind. Die Kreise wiederum können ihre kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter nach § 4 AG-SGB XII zur Aufgabendurchführung heranziehen.

Die Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, soweit es die Weisungsaufgabe betrifft, wurde mit Kreisverordnung vom 02.05.2014 auf die kreisangehörigen Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden übertragen. Da die Geltungsdauer einer Kreisverordnung nach § 62 Landesverwaltungsgesetz fünf Jahre nicht überschreiten darf, wurde in der Verordnung bestimmt, dass sie am 31.10.2018 ihre Gültigkeit verliert.

Da sich die Sach- und Rechtslage nicht verändert hat, ist beabsichtigt, die Gültigkeit der Verordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölftes Sozialgesetzbuch bis zum 31. Oktober 2023 zu verlängern.

Kreisverordnungen sind nach § 55 des Landesverwaltungsgesetzes dem Kreistag vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage/n:

Verordnungs-Entwurf

ENTWURF
Verordnung
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei
Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölftes
Sozialgesetzbuch

Aufgrund § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) in der Fassung vom 31. März 2015 (GVOBl. Schl.-H., S. 90) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 94) i. V. m. § 55 Abs. 1 und 3 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 243) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 231) wird durch den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde verordnet:

§ 1 Aufgabendurchführung

(1) Die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde werden ab dem 01. November 2018 weiterhin beauftragt, die dem Träger der Sozialhilfe als Weisungsaufgabe (Geldleistungen) obliegenden Aufgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Leistungen innerhalb von Einrichtungen durchzuführen und dabei im Namen des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu entscheiden.

(2) Mit Zustimmung des Kreises können die in § 1 Abs. 1 der Verordnung aufgeführten Aufgaben in der tatsächlichen Bearbeitung von den Gemeinden auch im Rahmen entsprechender vertraglicher Regelungen zwischen den Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaft erledigt werden.

(3) Die Gemeinden erfüllen die ihnen zur Durchführung übertragenen Aufgaben nach den Weisungen des Kreises. Der Kreis überwacht die Erfüllung dieser Aufgaben.

(4) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Erfüllung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen kann der Kreis Vorgaben machen, Richtlinien erlassen und Weisungen auch im Einzelfall erteilen.

(5) Dem Kreis bleibt vorbehalten, die den Gemeinden übertragenen Aufgaben selbst durchzuführen, wenn dies aus übergeordneten Gründen geboten erscheint.

(6) Die Durchführung von Widerspruchsverfahren und der sich daraus ergebenden Klageverfahren erfolgen durch den Kreis.

§ 2 Datenschutz

Die Gemeinden haben dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten nur im Rahmen der übertragenen Aufgaben unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz verarbeitet werden.

§ 3 Prüfungsrechte

Der Kreis behält sich vor, in regelmäßigen Abständen Prüfungen durchzuführen. Er erhält hierzu jederzeit Einsichtsrechte in Akten und Rechnungsunterlagen. Prüfungsrechte Dritter bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Niederschlagung, Stundungen, Erlasse und Anspruchsverfolgung

(1) Die Gemeinden verfolgen, soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen wurde, die Ansprüche des Kreises gegen unterhalts-, kostenbeitrags-, aufwandsersatz- der kostenersatzpflichtige Personen oder sonstige Verpflichtete sowie Träger anderer Sozialleistungen. Die Gemeinden sind berechtigt, die Feststellung von Sozialleistungen nach § 95 SGB XII zu betreiben und gegen Entscheidungen der Sozialhilfeträger Rechtsmittel einzulegen. Sie bewirken durch schriftliche Anzeige nach § 93 und 114 SGB XII sowie §§ 102 ff. SGB X den Übergang von Ansprüchen bzw. teilen Unterhaltspflichtigen den Übergang der Ansprüche gem. § 94 SGB XII mit, verfolgen die sich hieraus ergebenden Ansprüche und ziehen die Leistungen ein.

(2) Die Durchführung sich daraus ergebender gerichtlicher Mahnverfahren und Klagen vor den Zivilgerichten, soweit es die Heranziehung Unterhaltspflichtiger betrifft, kann nach Absprache vom Kreis begleitet werden.

(3) Die Gemeinden entscheiden nach den für ihre Selbstverwaltungsaufgaben geltenden Bestimmungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, die in Wahrnehmung der nach dieser Verordnung übertragenen Aufgaben entstanden sind.

§ 5 Kostenerstattung

Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels des SGB XII sowie Streitverfahren gegen andere Träger der Sozialhilfe und Träger anderer Sozialleistungen bleiben dem Kreis vorbehalten.

§ 6 Betriebsmittelvorschüsse, Abrechnung

(1) Die Gemeinden verauslagen die Aufwendungen für die ihnen nach § 1 zur Durchführung übertragenen Aufgaben. Bei Bedarf erhalten sie auf schriftliche Anforderung Betriebsmittelvorschüsse in Höhe der ihnen voraussichtlich entstehenden Nettoaufwendungen.

(2) Der Kreis erstattet den Gemeinden ihre Aufwendungen unter Abzug der nach Abs. 1 geleisteten Betriebsmittelvorschüsse.

(3) Die Abrechnungszeiträume werden durch den Kreis festgelegt.

(4) Der Kreis ist nicht verpflichtet, Aufwendungen zu erstatten, die dadurch entstehen, dass die Gemeinden Leistungen erbringen, die über den Rahmen der in dieser Verordnung genannten Aufgaben hinausgehen oder die den gesetzlichen

Bestimmungen oder den Richtlinien und Weisungen des Kreises nicht entsprechen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Kreisverordnung über die Verlängerung zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölften Sozialgesetzbuch tritt am 01. November 2018 in Kraft.

(2) Sie verliert am 31.10.2023 ihre Gültigkeit.

Die Kreisverordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Rendsburg,

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Dr. Rolf-Oliver Schwemer